



Baden-Württemberg

DIE MINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum 10. Januar 2023

Nachrichtlich

Staatsministerium

Antrag der Abgeordneten Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

- **Sicherheit der Justizvollzugsangestellten in den Justizvollzugsanstalten des Landes und Übergriffe durch Gefangene**
- **Drucksache 17/3755**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. *wie viele Übergriffe körperlicher und verbaler Art gegen Beschäftigte im Justizvollzug in den letzten drei Jahren erfasst wurden (bitte aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Jahren, Art des Übergriffs und den jeweiligen Justizvollzugsanstalten);*

Die Justizvollzugseinrichtungen des Landes sind im Rahmen der Vorschriften zum Umgang mit außerordentlichen Vorkommnissen verpflichtet, Angriffe auf Bedienstete zu berichten, die ernstlicher Art sind, also insbesondere eine Dienstunfähigkeit zur Folge haben oder aufgrund der Tatbegehung oder anderer Umstände eine gewisse Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

In den vergangenen drei Jahren wurden hierzu Fälle in folgender Anzahl berichtet:

Angriffe gegen Bedienstete			
Justizvollzugseinrichtung	2020	2021	2022*
JVA Adelsheim	2	1	1
JVA Bruchsal	0	3	1
JVA Freiburg	0	1	3
JVA Heilbronn	0	1	0
JVA Heimsheim	1	3	1
JVA Karlsruhe	1	4	2
JVA Konstanz	1	0	2
JVA Mannheim	2	5	5
JVA Offenburg	1	2	1
JVA Ravensburg	2	1	0
JVA Rottenburg	1	3	1
JVA Rottweil	0	0	0
JVA Schwäbisch Gmünd	0	1	0
JVA Schwäbisch Hall	1	2	2
JVA Stuttgart	6	0	1
JVA Ulm	0	1	1
JVA Waldshut-Tiengen	0	0	0
Justizvollzugskrankenhaus	3	1	0
Sozialtherapeutische Anstalt	0	0	0
Gesamt	21	29	21

*Stand der Berichterstattung: 31.12.2022

Zusätzlich werden seit dem Jahr 2019 in einer bundesweit einheitlichen Statistik Disziplinarmaßnahmen als Folge von Angriffen gegen Bedienstete erhoben. Zur Erstellung dieser Statistik haben die Vollzugseinrichtungen sämtliche Disziplinarmaßnahmen zu erfassen, die aufgrund einer vorsätzlichen vollendeten Körperverletzung nach §§ 223 ff. StGB, einer vollendeten Geiselnahme oder einer vollendeten Freiheitsberaubung angeordnet werden. Die Fallzahlen für das Jahr 2022 liegen insoweit noch nicht vor. Für die vorangegangenen drei Jahre haben die Justizvollzugseinrichtungen in diesem Zusammenhang folgende Fallzahlen erfasst:

Disziplinarmaßnahmen wegen Tätlichkeiten gegen Bedienstete			
Justizvollzugseinrichtung	2019	2020	2021
JVA Adelsheim	0	12	2
JVA Bruchsal	9	0	1
JVA Freiburg	1	0	1
JVA Heilbronn	1	0	1
JVA Heimsheim	1	2	17
JVA Karlsruhe	0	3	4
JVA Konstanz	0	1	0
JVA Mannheim	0	1	0
JVA Offenburg	0	0	0
JVA Ravensburg	0	0	0

JVA Rottenburg	9	12	4
JVA Rottweil	0	0	0
JVA Schwäbisch Gmünd	0	0	0
JVA Schwäbisch Hall	0	0	0
JVA Stuttgart	2	0	1
JVA Ulm	1	0	1
JVA Waldshut-Tiengen	0	0	0
Justizvollzugskrankenhaus	0	0	1
Sozialtherapeutische Anstalt	0	0	0
Gesamt	24	31	33

Aufgrund vereinzelterer statistischer Fehlerfassungen sind die Zahlen nicht vollständig belastbar. Das Justizministerium schult die mit der Erfassung befassten Bediensteten regelmäßig.

- 2. wie viele der Opfer sich in Folge von Angriffen arbeitsunfähig meldeten und/oder deshalb kündigten, zumindest unter Darstellung der Dauer der durchschnittlichen Arbeitsunfähigkeit;*

Schriftliche Entlassungsverlangen von Beamtinnen oder Beamten nach § 23 Abs.1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG oder Kündigungen von im Justizvollzug tariflich Beschäftigten, welche auf durch Gefangene erlittene Angriffe gestützt worden wären, sind dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht bekannt geworden.

Zur Dienstunfähigkeit aufgrund durch Gefangene erlittener Angriffe werden keine statistischen Erhebungen durchgeführt. Definitionsgemäß gehen die als außerordentliche Vorkommnisse meldepflichtigen derartigen Sachverhalte jedoch regelmäßig mit einer Dienstunfähigkeit einher. Bei Durchsicht der 21 entsprechenden Berichte aus dem Jahr 2022 ist festzustellen, dass in 18 Sachverhalten Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit eingetreten ist. Bei insgesamt 25 betroffenen Bediensteten lag die Dauer der Dienstunfähigkeit in 10 Fällen unter einer Woche, in 10 Fällen zwischen einer und zwei Wochen und in 5 Fällen bei mehr als zwei Wochen.

- 3. inwiefern sie den Arbeitsalltag der Beschäftigten in Justizvollzugsanstalten als konfliktgeprägt und durch den Personalmangel in den Anstalten gezeichnet beschreibt, zumindest unter Darstellung der ergriffenen Maßnahmen, um einer Überlastung der Beschäftigten entgegenzuwirken;*

Der Arbeitsalltag der Vollzugsbediensteten ist mit einer Vielzahl von Kontakten insbesondere im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen gemeinschaftlichen Unterbringung der Strafgefangenen während deren Arbeit und Freizeit verbunden. Im Umgang mit rd. 15.000 Gefangenen jährlich lassen sich gerade bei dieser Klientel Konflikte nicht vollständig verhindern, sie stehen aber nicht im Vordergrund.

Dabei verfügt der baden-württembergische Justizvollzug mit 36,44 Bediensteten des mittleren Vollzugsdienstes je 100 Gefangene (Stichtag 01.09.2021) im Ländervergleich über die knappste Personalausstattung im mittleren Vollzugsdienst. Die durchschnittliche Personalstärke im uniformierten Dienst aller Länder lag demgegenüber zum aktuellsten verfügbaren Stichtag 01.09.2020 bei 47,10 Bediensteten je 100 Gefangene. Auch mit Blick auf sämtliche Laufbahnen verfügt der Justizvollzug Baden-Württemberg mit 55,16 Bediensteten je 100 Gefangene (Stichtag: 01.09.2021) über eine knappe Personaldecke. Hier liegt die durchschnittliche Personalstärke aller Länder zum 01.09.2020 bei 63,67 Bediensteten je 100 Gefangene.

Die steigende Zahl schwer integrierbarer und psychisch auffälliger Gefangener, mit der eine nachvollziehbar zunehmende Sorge der Bediensteten vor unerwarteten Konfliktsituationen einhergeht, führt insgesamt zu einem erhöhten Behandlungsbedarf. Dies betrifft neben der medizinischen Versorgung insbesondere die Beschäftigung dieser Gefangenen in den Werkbetrieben der Justizvollzugsanstalten sowie die psychologische Betreuung und sozialarbeiterische Begleitung.

Um die Personalsituation zu verbessern, wurden daher seit dem Jahr 2016 für den Justizvollzug bereits 830 Stellen in nahezu allen Laufbahngruppen und Fachrichtungen neu geschaffen. Parallel hierzu hat das Bildungszentrum Justizvollzug seine Ausbildungskapazitäten für die mittleren Dienste im Justizvollzug kontinuierlich auf nunmehr aktuell 270 Plätze im Jahr 2023 ausgebaut.

Um ausreichend Bewerberinnen und Bewerber mit beruflicher Vorqualifikation insbesondere im pflegerischen und therapeutischen Bereich sowie mit grundsätzlich wünschenswerter beruflicher Vorqualifikation für eine Tätigkeit in den mittleren Diensten im Justizvollzug zu gewinnen, hat die Landesregierung bereits im Jahr 2019 die Anwärtersonderzuschlagsverordnung wie folgt geändert:

- Erhöhung des Anwärteronderzuschlags für den mittleren Werkdienst im Justizvollzug auf 70% des Anwärtergrundbetrags;
- Ersatz des zuvor bei den Anwärteronderzuschlägen für den mittleren Vollzugsdienst im Justizvollzug bestehenden Mindestalters von 26 Jahren durch das Erfordernis, dass die Bewerber mindestens zwei Jahre im Ausbildungsberuf oder anderweitig erwerbstätig waren;
- Erhöhung des Anwärteronderzuschlags für Anwärtinnen und Anwärter des mittleren Vollzugsdienstes mit einer zusätzlichen pflegerischen oder therapeutischen Qualifikation auf 70% des Anwärtergrundbetrags.

Zur Gewährleistung einer den gestiegenen Anforderungen im Justizvollzug angemessenen Bezahlung der Vollzugsbeamtinnen und -beamten konnten darüber hinaus seit dem Jahr 2020 507 Stellenhebungen in verschiedenen Laufbahnen des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes und damit spürbar bessere Beförderungsmöglichkeiten erreicht werden. Hinzu kommt seit demselben Jahr das Recht der Beamtinnen und Beamten des Vollzugs- und Werkdienstes, zwischen der Gewährung von Beihilfe oder freier Heilfürsorge zu wählen. Mit dem „Gesetz zur Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2022 und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ sind schließlich die Eingangssämter des mittleren und gehobenen nichttechnischen Dienstes im Justizvollzug gehoben worden.

4. *welche Schwellen für die Meldung von körperlichen und verbalen Übergriffen durch Gefangene auf Beschäftigte des Justizvollzugsdienstes bestehen, zumindest unter Darstellung der Kriterien der Erfassung wie bspw. einer eingetretenen Arbeitsunfähigkeit sowie der ggf. bestehenden, erforderlichen Mindestdauer derselben, nötigenfalls aufgegliedert in körperliche und verbale Angriffe sowie unter Darstellung, ob und inwieweit das Stellen einer Strafanzeige hierfür erforderlich ist;*

Gegenüber der Aufsichtsbehörde haben die Vollzugsreinrichtungen Angriffe auf Bedienstete entsprechend der zu Frage 1 dargestellten Kriterien zu berichten. Eine Mindestdauer der eingetretenen Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit ist dabei nicht vorausgesetzt. Auch ist diese Berichtspflicht nicht davon abhängig, ob Strafanzeige erstattet wird. Da die Vollzugseinrichtungen aber neben den Berichtspflichten an die Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet sind, außerordentliche Vorkommnisse,

bei denen der Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wenn nicht aufgrund bisheriger Erfahrungen davon ausgegangen werden kann, dass ein Strafverfahren wegen Geringfügigkeit nicht durchgeführt würde (§ 153 StPO), erstatten diese zugleich auch Strafanzeige.

5. *inwieweit Übergriffe, die das Versuchsstadium nicht überschritten haben, statistisch erfasst werden, zumindest unter Darstellung der hierfür maßgeblichen Kriterien;*

Nach den genannten Kriterien ist auch eine Erfassung von Übergriffen, die das Versuchsstadium nicht überschritten haben, möglich, etwa wenn die Art des Angriffs insbesondere unter Berücksichtigung eingesetzter Mittel die Erheblichkeitsschwelle überschreitet. Im Jahr 2022 war jedoch kein derartiger Sachverhalt zu verzeichnen.

6. *aus welchen Gründen die Landesregierung gegebenenfalls derartige Meldeschwellen für sinnvoll erachtet bzw. inwieweit sie über eine Abschaffung derselben nachdenkt, zumindest unter Darstellung der für- und widerstreitenden Argumente;*

Nachdem die dargestellte anstaltsübergreifende Erhebung und Auswertung der Vorkommnisse anhand der genannten und durch die Justizvollzugseinrichtungen einheitlich gehandhabten Kriterien eine verlässliche Grundlage für die Bewertung der Entwicklung zur Gewalt gegen Bedienstete bietet, den Vergleich zwischen den verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen ermöglicht, und von umfangreicheren übergreifenden Erhebungen oder Auswertungen keine Relevanz für weitergehende Entscheidungen erwartet wird, war eine Änderung der bisherigen Erhebungspraxis bisher aus fachlichen Gründen nicht veranlasst.

Das gleichwohl aus dem Kreis der Personalvertretungen und -verbände geäußerte Interesse an einer umfangreicheren Erfassung wurde jedoch am 8. August 2022 in einem Gespräch des Bau- und Sicherheitsreferats mit Vertretern des Hauptpersonalrats beim Ministerium der Justiz und für Migration eingehend erörtert. Dass die

mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbundene umfassendere Erhebung, wie auch die vorliegende Antragsbegründung ausführt, insbesondere als Ausdruck der Wertschätzung gegenüber den im Justizvollzugsdienst Beschäftigten empfunden würde, war sodann Gegenstand einer gegenüber dem Hauptpersonalrat zugesagten weiteren wohlwollenden Prüfung.

Im Ergebnis wurde vorgesehen, eine erweiterte Erfassung im Wege der Ergänzung der Berichtspflichten zu außerordentlichen Vorkommnissen vorzunehmen, da die allgemeinen statistischen Erhebungen, wie die Erfahrung zeigt, schon ohnedies mit gewissen Unsicherheiten belastet sind. Anschließend wurde das IuK-Fachzentrum Justiz beauftragt, die zur Verarbeitung der Berichte der Justizvollzugseinrichtungen des Landes eingerichtete gemeinsame Datenbank dahingehend anzupassen, dass neben den bisher meldepflichtigen Vorgängen künftig auch die „sonstige körperliche Tätlichkeit gegen Bedienstete“, die „Beleidigung von Bediensteten“, die „Bedrohung von Bediensteten“ und die „Widerstandshandlung gegen Bedienstete im Rahmen des unmittelbaren Zwangs“ erfasst und ausgewertet werden kann. Im Anschluss an die Programmierung ist beabsichtigt, die Berichtspflichten entsprechend anzupassen.

7. *inwieweit der Landesregierung die Motivlagen bei Übergriffen auf die Beschäftigten des Justizvollzugsdiensts bekannt sind, zumindest unter geeigneter, ggf. tabellarischer Darstellung der erfassten Motive sowie unter Darstellung hierbei ggf. auftretender Häufungen bestimmter rassistischer, sexistischer oder anderweitig diskriminierender Motive;*

Angriffen auf Bedienstete gehen meist Uneinsichtigkeiten der angreifenden Gefangenen voraus. Überwiegend kommt es zu den Angriffen am oder im jeweiligen Haftraum. So befinden sich unter den im Jahr 2022 berichteten 21 Vorkommnissen 15 Fälle, in denen die Gefangenen Bedienstete am oder im Haftraum angriffen, etwa weil das Duschen oder der Hofgang nicht unmittelbar ermöglicht werden konnte, eine Haftraumkontrolle durchgeführt werden sollte, eine Teilnahme an der Freizeit wegen vorangegangenen Fehlverhaltens nicht zugelassen wurde, eine zuvor angeordneten Disziplinarmaßnahme nicht akzeptiert wurde, der Haftraum verlassen werden oder das Fernsehgerät entfernt werden sollte oder der Haftraum nach einem nicht veranlassten Notruf wieder geschlossen werden sollte. Bei vier

weiteren Vorkommnissen richteten sich Aggressionen gegen Bedienstete, nachdem diese Auseinandersetzungen unter Gefangenen auflösen wollten oder im Anschluss Sicherungsmaßnahmen ergriffen. In keinem der Fälle waren weitergehende Motive mitgeteilt worden.

Erfahrungsgemäß bedienen sich Gefangene jedoch bei Beleidigungen gegenüber Bediensteten zunehmend sexistischer Ausdrucksweise.

8. *welche disziplinarischen Maßnahmen den Justizvollzugsanstalten gegen physisch oder verbal übergriffige Gefangene zur Verfügung stehen, zumindest unter Darstellung der Häufigkeit der in den vergangenen drei Jahren angewandten Maßnahmen, bitte aufgeschlüsselt nach Voraussetzung und Art der Maßnahme, Dauer der Maßnahme sowie jeweiliger Justizvollzugsanstalt;*

Zur Disziplinierung bei schuldhaften Pflichtverstößen Gefangener stehen generell die in §§ 63 JVollzGB II, 82 JVollzGB III und 78 JVollzGB IV vom Verweis bis hin zum Arrest geregelten Maßnahmen zur Verfügung. Überwiegend werden in den Fällen ernsthafter Angriffe auf Bedienstete sogenannte besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet, beginnend meist mit einer Verlegung in einen besonders gesicherten Haftraum. Vielfach kommt es auch zur Verlegung in eine andere Justizvollzugseinrichtung. Eine nähere statistische Erfassung ist hierzu nicht vorgesehen.

9. *auf welche Tätergruppen die meisten Übergriffe auf Beschäftigte der Justizvollzugsanstalten entfallen (bitte aufgliedert nach Haftdauer, Deliktart, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit);*

Auch die personenbezogenen Daten der Angreifenden werden nicht gesondert statistisch ausgewertet. Anhand der Vorkommnisberichte aus dem Jahr 2022 lässt sich jedoch zu den 30 ausschließlich männlichen Angreifern, von denen zehn an einem Vorkommnis in der Jugendstrafanstalt beteiligt waren, folgendes festhalten:

Elf der Angreifenden waren zumindest auch wegen Körperverletzungsdelikten oder eines entsprechenden Tatverdachts inhaftiert, jeweils vier wegen Diebstahls und Sexualdelikten, jeweils drei wegen Tötungs-, Raub- und Betäubungsmittelde-

likten und jeweils ein Gefangener wegen Beleidigung und Erschleichens von Leistungen.

Neun der beteiligten Gefangenen befanden sich in Untersuchungshaft, die zehn am Vorkommnis in der Jugendstrafanstalt Beteiligen waren zuvor zu Jugendstrafen zwischen einem Jahr und zwei Monaten und sechs Jahren und sechs Monaten verurteilt worden, sieben Gefangene waren zu Freiheitsstrafen zwischen einem Jahr und sechs Monaten und sechs Jahren verurteilt und vier Gefangene verbüßten Ersatzfreiheitsstrafen.

Das Alter lag bei 16 Angreifern unter 25 Jahren, bei acht Angreifern zwischen 25 und 35 Jahren und bei sechs Angreifern über 35 Jahren.

Elf der Gefangenen waren deutscher Nationalität, jeweils drei Gefangene gambischer, türkischer und syrischer Nationalität, zwei Gefangene nigerianischer Nationalität und jeweils ein Gefangener bulgarischer, georgischer, kolumbianischer, kosovarischer, libanesischer, rumänischer, tunesischer und ukrainischer Nationalität.

10. inwieweit die Landesregierung eine bspw. vom Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands (BSBD) geforderte, bundesweit einheitliche Erfassung der Angriffe auf Beschäftigte der Justizvollzugsanstalten gutheißt, zumindest unter Darstellung der für- und widerstreitenden Interessen sowie unter Darstellung der bisher hierfür ggf. in die Wege geleiteten Maßnahmen;

Seit dem Jahr 2019 erfolgt, wie zu Frage 1 dargestellt, eine bundesweit einheitliche Erfassung von vorsätzlichen vollendeten Körperverletzungen nach §§ 223 ff. StGB, vollendeten Geiselnahmen oder vollendeten Freiheitsberaubungen zum Nachteil von Bediensteten, welche mit Disziplinarmaßnahmen geahndet worden sind. Über eine auf dieser Grundlage ermöglichte Vergleichbarkeit hinaus ist eine wesentliche Relevanz weitergehender bundesweiter Erhebungen zu Angriffen auf Vollzugsbedienstete für vollzugliche Entscheidungen bisher nicht ersichtlich.

11. inwiefern ein Dialog zu diesem und anderen Problemphänomenen der Arbeit in den Justizvollzugsanstalten des Landes auch mit Organisationen wie bspw.

dem BSBD stattfindet, zumindest unter Darstellung der Art und Häufigkeit dieser Dialoge sowie der entsprechenden Verbände;

Hinsichtlich wesentlicher, das Justizvollzugspersonal betreffender Angelegenheiten steht das Ministerium der Justiz und für Migration auf Leitungs- und Fachebene im regelmäßigen Austausch insbesondere mit Vertretern verschiedener gewerkschaftlichen Interessenvertretungen wie etwa dem Bund der Strafvollzugsbeauftragten (BSBD) oder der Gewerkschaft für öffentliche Dienstleistungen, Technik und Naturwissenschaften (BTBkomba). Themen hierbei waren zuletzt etwa die Personalausstattung des baden-württembergischen Justizvollzugs, die Einführung des Wahlrechts auf Heilfürsorge für Beamtinnen und Beamte des mittleren Vollzugs- und Werkdienstes, Besoldungsfragen, Fragen zur Dienstkleidung oder die Verbesserung der Beförderungsmöglichkeiten im Justizvollzug.

12. was die Landesregierung unternimmt, um die psychologische Betreuung der Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten auch, aber nicht nur, nach Angriffen durch Gefangene sicherzustellen, zumindest unter Darstellung der Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten, aufgegliedert nach den jeweiligen Justizvollzugsanstalten).

Im Fall psychischer Belastungen steht allen Bediensteten des baden-württembergischen Justizvollzugs der Kriseninterventionsdienst (KID) zur Verfügung. Im Fall eines Übergriffs zum Nachteil eines Vollzugsbediensteten findet dabei obligatorisch eine proaktive Ansprache der betroffenen Bediensteten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KID statt. In allen Justizvollzugseinrichtungen steht zumindest ein Ansprechpartner oder eine Ansprechpartnerin des KID bereit. Die Bediensteten des Justizvollzuges sind ergänzend durch Informationsbroschüren über den Umgang mit Belastungen, Gewalterfahrungen und Suizid beziehungsweise Suizidversuchen von Gefangenen unterrichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Gentges MdL